

# RS Vwgh 1999/9/22 94/15/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1999

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

ASVG §135 Abs4;

GSVG 1978 §85 Abs2 litb;

GSVG 1978 §85 Abs3;

UStG 1972 §12 Abs1 Z1;

UStG 1972 §12 Abs3;

UStG 1972 §12 Abs8;

UStG 1972 §6 Z6;

## Rechtssatz

Unabdingbare Voraussetzung für den Vorsteuerabzug nach § 12 Abs 8 UStG 1972 ist, dass es sich hierbei um Kostenersätze für solche Leistungen handelt, die auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften auch als Sachleistungen von Sozialversicherungsträgern erbracht werden können (Hinweis E 7.5.1990, 89/15/0041, VwSlg 6494 F/1990; E 7.5.1990, 89/15/0073, VwSlg 6495 F/1990; E 30.10.1996, 94/13/0244, VwSlg 7137 F/1996). In jenen Fällen, in denen die den Versicherten erbrachten Leistungen keine Entsprechung im Sachleistungskatalog des jeweiligen Sozialversicherungsträgers finden, sondern eine primäre Geldleistung darstellen, darf kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Entscheidend ist daher, ob die Beförderung von Versicherten zwecks Ermöglichung ärztlicher Hilfe (Beförderung zum Arzt und Beförderung vom Arzt nach Hause oder in die Arbeitsstätte) vom Sozialversicherungsträger iSd § 135 Abs 4 ASVG auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften als Sachleistung gewährt werden könnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994150104.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.01.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)